

40. Gesetz vom 25. März 2009, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird
41. Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Hall in Tirol festgelegt wird
42. Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Rum geändert wird
43. Verordnung der Landesregierung vom 14. April 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird
44. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 2009 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2008
45. Kundmachung der Landesregierung vom 28. April 2009 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Aldrans und Sistrans

40. Gesetz vom 25. März 2009, mit dem die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Tiroler Bauordnung 2001, LGBL Nr. 94, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 73/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) Wasserkraftanlagen einschließlich der wasserbautechnischen Anlagenteile, sonstige Stromerzeugungsanlagen, soweit sie nach § 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2003, LGBL Nr. 88, in der jeweils geltenden Fassung bewilligungspflichtig sind, und elektrische Leitungsanlagen, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen; Telekommunikationsanlagen mit Ausnahme von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen und der nach § 49 anzeigepflichtigen Antennentragsmasten;“

2. Im Abs. 3 des § 20 hat die lit. e zu lauten:

„e) die Anbringung von Solaranlagen bis zu einer Fläche von 20 m² an baulichen Anlagen, sofern sie in die Dachfläche oder Wandfläche integriert sind oder der Parallelabstand der Solaranlage zur Dach- bzw. Wandhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Solaranlage 30 cm übersteigt.“

3. Der Abs. 4 des § 40 hat zu lauten:

„(4) Der Abbruch von charakteristischen Gebäuden nach § 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 3 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 sowie von Gebäuden, auf die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erster und zweiter Satz oder § 14 Abs. 2 zweiter Satz des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 zutreffen, ist unzulässig. § 4 Abs. 3 bzw. § 14 Abs. 3 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 gilt sinngemäß.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Bei Bauvorhaben, über die das Baubewilligungsverfahren oder das Verfahren aufgrund einer Bauanzeige am 31. Dezember 2007 anhängig war, genügt es, wenn

a) das Bauvorhaben statt den Technischen Bauvorschriften 2008, LGBL Nr. 93/2007, den Technischen Bauvorschriften 1998, LGBL Nr. 89, entspricht und

b) die Planunterlagen statt der Planunterlagenverordnung 1998, LGBL Nr. 90, in der Fassung der Verordnung LGBL Nr. 94/2007 der Planunterlagenverordnung 1998 in der Fassung LGBL Nr. 90/1998 entsprechen.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Switak

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Der Landeshauptmann:
Platter

41. Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Stadtgemeinde Hall in Tirol festgelegt wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

§ 1

Kernzonenfestlegung

Für die Stadtgemeinde Hall in Tirol wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt.

§ 2

Verpflichtungen für die örtliche Raumordnung

(1) Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig.

(2) Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungs-

konzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.

§ 3

Inkrafttreten, Kundmachung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Anlage I, Plan 7 des allgemeinen Entwicklungsprogrammes für Einkaufszentren, LGBL. Nr. 22/1992, außer Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

(3) Die Anlage zu dieser Verordnung wird weiters im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

42. Verordnung der Landesregierung vom 3. April 2009, mit der die Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Rum geändert wird

Aufgrund der §§ 8 Abs. 3 und 9 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Marktgemeinde Rum festgelegt wird, LGBL. Nr. 101/2005, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Grundflächen in die Kernzone für Einkaufszentren aufgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart. Weiters wird sie im Internet unter der Adresse „www.tirol.gv.at“ bekannt gemacht.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlage

43. Verordnung der Landesregierung vom 14. April 2009, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 lit. a, 9 und 10 Abs. 2, 3 und 4 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung erlassen wird, LGBL. Nr. 64/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 25/2009, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass

a) die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 776/1, KG Thaur I,

b) die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 200, 788, 790/1 und 4048, alle KG Thaur I,

c) die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 2768, 2769/1 und 3905, alle KG Thaur I,

d) die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 952/1, 955/1, 955/4 und 2102, alle KG Tulfes,

e) die in der Anlage 5 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 855/1, KG Tulfes,

f) sowie die in der Anlage 6 zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke Nr. 1413/1, 1413/3, 2429, 2457, 2458/1, 2458/2, 2458/3, 2459, 2460, 2514, 2516, 2518/1, 2518/2 und 2521/7, alle KG Absam, von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlagen zu dieser Verordnung werden durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlaublich.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Anlagen 1 bis 6

44. Verordnung der Landesregierung vom 28. April 2009 über die Festsetzung des Bauschbetrages für den Kostenersatz an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz im Jahr 2008

Aufgrund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008, wird verordnet:

§ 1

Der Bauschbetrag für den vom Land nach § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 an die Gemeinden (Staatsbürgerschaftsverbände) zu leistenden Ersatz der Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staats-

bürgerschaftsevidenz erwachsen, wird für das Jahr 2008 mit € 19,34 für jedes begonnene Hundert der am 31. Dezember 2008 in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

45. Kundmachung der Landesregierung vom 28. April 2009 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Aldrans und Sistrans

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 6 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, die übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Aldrans vom 9. März 2009 und Sistrans vom 2. Februar 2009, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen diesen Gemeinden vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Aldrans und der Gemeinde Sistrans wird ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11251 durch den Grenzpunkt Nr. 11416 zu dem in der bishe-

rigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 11396 gebildet.

Diese Grenzänderung erfolgt entsprechend den Vermessungsurkunden der Obex-Pfeifer-Haas Ziviltechniker Ges. m. b. H., 6073 Sistrans, Pizachweg 462, vom 30. Jänner 2009, GZlen. 25124/09-A und 25124/09-B. Der Grenzverlauf zwischen den einzelnen Grenzpunkten ist geradlinig.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung der betroffenen Gemeinden aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Platter

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus,
Zimmer A039.

Druck: Eigendruck